



Information zur Interessensbekundung für die regionale digital terrestrische Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten im Standard DAB+ (MUX II Salzburg und Oberösterreich)

Einleitung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 8. März 2024, KOA 4.560/24-001, abrufbar unter <http://www.rtr.at/>, eine Zulassung für den Betrieb der regionalen Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ MUX II für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit 21.6.2024, erteilt („Zulassungsbescheid“).

1. Das Angebot der ORS comm

Die ORS comm bietet eine digital terrestrische Verbreitung von Radioprogrammen im Standard DAB+ an. Der DAB+ Multiplex wird unverschlüsselt über zwei Standorte verbreitet (siehe Beilage 1).

Die ORS comm erbringt dabei folgende Leistungen:

- die Inbetriebnahme der Sendestandorte laut Beilage;
- den Sendebetrieb für die genannten Standorte und die Sendeleistungen;
- den Betrieb des Multiplexes;
- die Zuführung zu den Senderstandorten sowie die Abstrahlung an den in der Beilage genannten Senderstandorte sowie
- den Betrieb aller notwendigen Zusatzeinrichtungen.

2. Beschreibung des Programmplatzes / Entgelt

Als Multiplexbetreiber stehen innerhalb des vorgegebenen DAB+ Standards insgesamt 864 CU's (Capacity Units / Kapazitätseinheiten) für die Belegung mit Hörfunkprogrammen und/oder Zusatzdiensten zur Verfügung, wobei im Regelfall einem Hörfunkveranstalter 54 CU's (entspricht einer Datenrate von 72 kbit/s) für ein Programm zugewiesen werden. Dies ist ausreichend, um ein Hörfunkprogramm in guter Stereoqualität zu verbreiten. Um eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen, kann auch eine niedrigere oder höhere Datenrate vereinbart werden.



Das jährliche Entgelt für die Belegung einer Datenrate von 1 CU und für die in Punkt 2 beschriebenen Leistungen der ORS comm beträgt **EUR 540,-- pro Jahr** (Preisbasis 2024).

Sämtliche Entgelte verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und es ist diese im Falle eines Vertragsabschlusses ebenfalls vom Vertragspartner zu leisten.

Sämtliche Entgelte werden nach dem von der Statistik Austria (www.statistik.at) verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert. Als Basiszeitraum wird Juni des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres herangezogen. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zum 1.1. des Folgejahres. Sollte der VPI nicht mehr verlautbart werden, gilt jener von einer amtlichen Stelle verlautbarte Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem VPI am ehesten entspricht.

3. Vertragsdauer

Der DAB+ Vertrag wird befristet auf die im MUX-Zulassungsbescheid definierte Zulassungsdauer.

4. Was ist vom Partner vor Betriebsaufnahme zu tun?

4.1. Abgabe einer Interessensbekundung

Im Falle freier Datenraten hat ein Programmveranstalter eine Interessensbekundung an die ORS comm (siehe 4.7.) mit dem Begehren auf Belegung freier Kapazitäten (CU) zu richten. Die Interessensbekundung ist in deutscher Sprache einzureichen. Im Rahmen der schriftlichen Interessensbekundung ersuchen wir Sie, folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen sowie zu den zu verbreitenden Services zu machen:

- Darstellung des Unternehmens (Firma, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse);
- Programm- bzw. Servicenamen;
- Art des Services (Radioprogramm oder Zusatzdienst etc.);
- Angaben darüber, welche Komponenten (Audio, Zusatzdienste) der Service aufweisen soll und welche Datenrate (CU) gewünscht wird;
- Angaben zum Inhalt des Services (Programmgestaltung, Programmschema) und zum Anteil der eigengestalteten Beiträge;
- Darstellung des Anteils von Inhalten mit Bezug zum Versorgungsgebiet;
- Glaubhaftmachung der Bonität des Unternehmens;
- Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Bewerbers jene seiner Gesellschafter;
- Glaubhaftmachung der urheberrechtlichen Berechtigungen zur terrestrischen Sendung der Inhalte in Österreich;

- Vorlage einer rundfunkrechtlichen Zulassung zur Veranstaltung eines digital-terrestrischen Hörfunkprogramms (§ 3 PrR-G) sowie
- Marktanteil des zu verbreitenden Programms.

4.2. Bonität

Die Glaubhaftmachung ausreichender Bonität für die bei der technischen Verbreitung voraussichtlich anfallenden Kosten kann – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – bspw. durch Vorlage von Bankgarantien, Patronatserklärungen, Kreditpromessen und/oder sonstiger verbindlicher Finanzierungszusagen, z.B. auch durch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen, Nachschüssen oder Zuschüssen bzw. zur Finanzierung von (Anlauf)Verlusten, erfolgen.

Können diese Voraussetzungen nicht glaubhaft gemacht werden, muss der Interessent abgelehnt werden.

4.3. Auswahlgrundsätze

4.3.1. Sollte die Nachfrage die verfügbaren Kapazitäten übersteigen, hat die ORS comm anhand der eingereichten Konzepte eine Auswahlentscheidung zu treffen. Dabei ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt folgende Kriterien besser erfüllt:

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets;
- bei Hörfunkprogrammen die Nutzung von 54 – 72 CU's;
- Hörfunkprogramm vor Zusatzdienst (wobei die Datenrate zunächst jenen Hörfunkveranstaltern bzw. dem ORF anzubieten ist, die ein Programm über MUX II verbreiten);
- Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
- Größere Nachfrage der Hörer;
- Größerer Bezug zum Versorgungsgebiet;
- Bei Hörfunkprogrammen die Ergänzung des Angebots durch Zusatzdienste;
- Bonität des Interessenten.

4.4. Bei der Programmauswahl ist aber jedenfalls zu berücksichtigen, dass § 15b Abs 2 Z 2 PrR-G bzw. der Zulassungsbescheid eine „Must-Carry Verpflichtung“ über die Verbreitung der vom Österreichischen Rundfunk (ORF) regional ausgestrahlten Radioprogramme vorsieht. Gemäß Zulassungsbescheid sind freie CU´s im Umfang von mindestens 108 CU´s vorrangig dem ORF zur Verbreitung der regional empfangbaren Programme anzubieten. Besteht bei nicht freien Kapazitäten eine Nachfrage des ORF zur Verbreitung,



so hat die ORS comm binnen längstens 18 Monaten ab Einlangen der Nachfrage dem ORF zumindest 108 CU´s bereitzustellen. Der davon betroffene Programmveranstalter unterliegt dann einer entsprechenden Kündigungsmöglichkeit der ORS comm. Auf Nachfrage des Programmveranstalter kann diesem eine „Wartelistenposition“ eingeräumt werden. Wartelistenposition meint hier, dass das genannte Kündigungsrecht der ORS comm dann wegfällt, wenn ein anderes Programm eines nicht dieser Kündigungsmöglichkeit unterliegende Programmveranstalters aus dem bescheidmäßig festgelegten Programmbouquet ausscheidet (inklusive verpflichtender Anpassung der kommerziellen Konditionen). Die Kündigungsmöglichkeit kann aber jedenfalls nur in Bezug auf jene CU-Anzahl wegfallen, die vom ausscheidenden Programm belegt wurde. Sollten mehrere Programme von der Wartelistenposition betroffen sind, fällt die Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich jenes Programms zuerst weg, welches zuerst ein Programmebelegungsverfahren erfolgreich abschließen konnte („first come first serve“).

4.4.1. Die ORS comm behält sich vor, die übermittelten Konzepte, falls erforderlich, an externe Gutachter zur Prüfung und Begutachtung der Erfüllung einzelner Punkte der Auswahlgrundsätze zu übermitteln.

4.5. Einladung zu Detailverhandlungen

Sämtliche Interessenten werden nach der Bewertung der im Rahmen der Interessensbekundung eingereichten Konzepte ehest möglich über das Ergebnis der Auswahlentscheidung informiert. Jene Interessenten, deren Services den unter Abschnitt 4.3. genannten Kriterien (gegebenenfalls: in der jeweiligen Serviceart) insgesamt am besten entsprechen, werden zu Detailverhandlungen eingeladen.

Die Detailverhandlungen haben den Zweck, auf Basis der eingereichten Konzepte einen DAB+ Vertrag zu erstellen und verbindlich abzuschließen. Die ORS comm wird zeitnahe nach der Einladung zur Detailverhandlung einen Vertragsentwurf als Basis der Detailverhandlungen übersenden. Scheidet ein Interessent während der Detailverhandlungen aus, so behält sich die ORS comm vor, vorläufig abgelehnte Interessenten nachträglich zu den Detailverhandlungen einzuladen, wobei die nächstgereihten Interessenten zum Zug kommen. Jeder Interessent bekundet mit Abgabe der Interessensbekundung seine Bereitschaft, die Detailverhandlungen zügig zu führen und binnen ca. vier Wochen nach dem ersten Verhandlungstermin abzuschließen.

Im Zuge der Detailverhandlungen kann die ORS comm erforderlichenfalls weitere Nachweise und Erklärungen zur Bonität verlangen. Darüber hinaus hat der Interessent im Rahmen der Detailverhandlungen die urheber- bzw. lizenzrechtliche Berechtigung, die Inhalte durch terrestrischen Rundfunk in Österreich zu senden bzw. senden zu lassen (§ 17 UrhG) nachzuweisen, wozu gegebenenfalls auch im DAB+ Vertrag Regelungen zu treffen sind. Die



Glaubhaftmachung von urheber- bzw. lizenzrechtlichen Berechtigungen kann durch den Nachweis der Rechtekette wesentlicher Bestandteile des Programms erfolgen.

4.6. Dokumentation der Programmauswahl

Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmbelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.

Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Auswahlverfahrens aufgrund der oben festgelegten Anforderungen eine Geheimhaltung von Interessenbekundungen und den diesen zugrundeliegenden Konzepten gegenüber anderen Interessenten und/oder der Behörde nicht gewährleistet werden kann.

4.7. Abgabe Interessenbekundung

Interessensbekundungen sind bei der ORS comm GmbH & Co KG unter der Adresse 1136 Wien, Hugo-Portisch-Gasse 1, firmenmäßig gezeichnet einzureichen (alternativ Übersendung mit qualifizierter digitaler Signatur an office@ors.at).

5. Rückfragen

Rückfragen zum technischen Konzept oder den Bedingungen zur Nutzung der verfügbaren Kapazitäten können von den Interessenten schriftlich an die E-Mail-Adresse office@ors.at gerichtet werden.



Beilage 1

Beschreibung des Kommunikationsnetzes DAB+

Das DAB+ Netz dient zur Broadcast Übertragung (point to multipoint) von Radioservices mit digitalen Audiosignalen. Weiters können Datensignale unabhängig oder verbunden mit den Radioservices als Broadcastdienste gesendet werden. Die Abstrahlung erfolgt gemäß den einschlägigen Normen mit einem Fehlerschutz EEP 3.

Senderstandorte, Versorgungsgebiet und Sendeleistungen

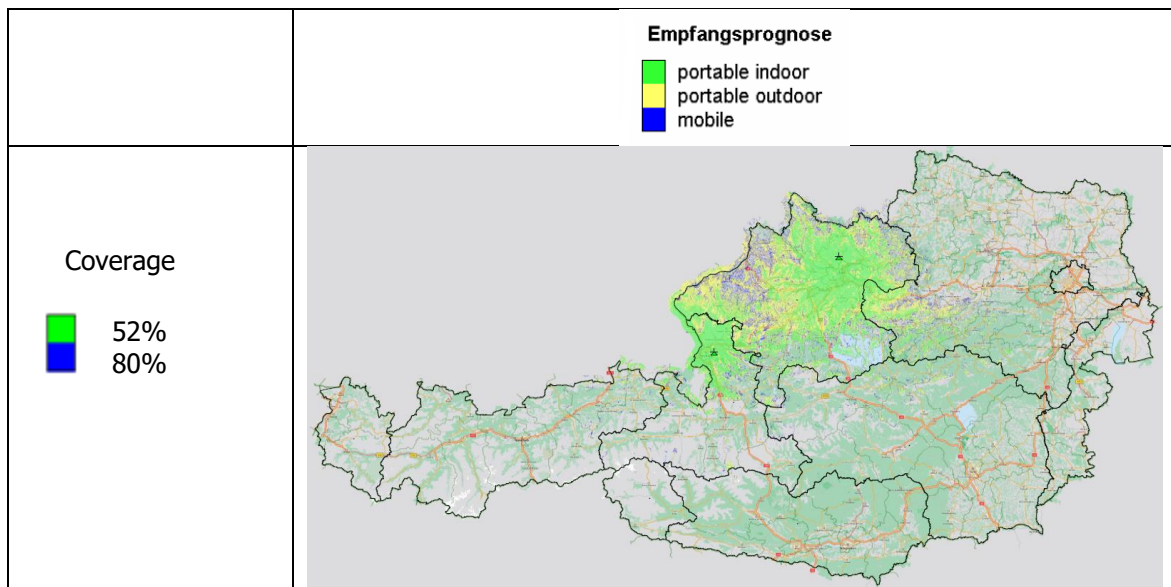
Im Folgenden findet sich eine Auflistung jener Standorte, die der vertragsgegenständlichen Verbreitung von digital-terrestrischem Radio dienen.

Inbetriebnahme-datum	Standortname	Sendeleistung [dBW]	Bundesland	Versorgungsgebiet
21.6.2024	Salzburg-Gaisberg	37,5	SBG	Salzburg und Oberösterreich
	Linz 1-Lichtenberg	40,0	OOE	

Versorgungsgebiet

Die folgend Grafik stellt die geografische Versorgung mit DAB+ Signalen über das Bundesgebiet der Republik Österreich dar. Es herrscht Einvernehmen darüber, dass DAB+ auf der Ausbreitung von Funkwellen basiert und die Karte nur durchschnittliche Vorhersagewerte für die Ausbreitung darstellen kann. Die tatsächlichen Empfangsverhältnisse hängen jedoch von einer Vielzahl von Einflüssen ab (Gelände, Abschattung von Gebäuden, Wandstärken etc.), sodass die Karte nur als Orientierung gilt und keine Auskunft über die tatsächlichen Empfangsverhältnisse geben kann.

„Salzburg und Oberösterreich“



Grafik